

sengesellschaften immer an den / Staat gebunden. Der *staatliche Charakter* des R. gehört zu seinen Wesensmerkmalen; R. ist eine spezifische Form der Machtausübung derjenigen Klasse (Schicht, Klassenkoalition), die sich als Staat konstituiert hat und die als herrschende Klasse das R. braucht, um ihren gemeinschaftlichen Interessen allgemeine Geltung in der Gesellschaft zu verschaffen. Zu diesem Zweck werden diese Interessen normiert, also in / Rechtsnormen widergespiegelt. Die R.bildung ist ein von politischen, ökonomischen, ideologischen, kulturellen, historisch-traditionellen, religiösen und anderen Komponenten tragender und beeinflusster sozialer Prozeß, der in der Geschichte in vielfältiger Gestalt in Erscheinung getreten ist. Beispielsweise gibt es erhebliche Unterschiede zwischen der Bildung des Fallr. in angelsächsischen Ländern (Common Law) und der des gesetzten, oft in Kodifikationen zusammengefaßten R.

Nach dem Klasseninhalt der im R. ausgedrückten Interessen lassen sich 4 R.typen unterscheiden: Sklavenhalter, Feudal-, bürgerliches R. und / sozialistisches Recht. Für die 3 zuerst genannten R.typen als Arten des R. von ausbeutenden Klassen sind gemeinsame Züge charakteristisch:

- Sie fixieren und sichern das R. des Privateigentums an den Produktionsmitteln,
- mit ihnen wird die Ausbeutung der werktätigen Massen durch die Produktionsmittelbesitzer juristisch abgesichert,
- sie sind auf die Niederhaltung und Unterdrückung des Widerstandes der Ausgebeuteten gerichtet.

Während aber das R. der Sklavenhalter und der Feudalherren seinen Klassencharakter offen oder relativ offen zum Ausdruck bringt, wird der Klassencharakter des bürgerlichen R. bewußt verhüllt. / Faustrecht / Gerechtigkeit

### Recht am Bild / Bildnischutz

**Recht auf Achtung, Schutz und Förderung von Ehe, Familie und Mutterschaft** - Grundrecht der Bürger nach Art. 38 Verfassung. Sinngehalt und Realität dieses Rechts sind im Charakter der sozialistischen Gesellschaftsordnung begründet. Mit der tiefgreifenden Umgestaltung der Gesellschaft, mit der Beseitigung kapitalistischer Ausbeutung und Unterdrückung hat sich auch der Charakter von / Ehe und / Familie grundlegend gewandelt. Ökonomische Zwänge, Besitzstreben, Ständesrücksichten und ähnliche Beweggründe sind für Eheschließung und Familiengründung nicht mehr bestimmend. Vielmehr bilden echte Gefühlsbindungen, gegenseitige Zuneigung und Vertrauen Grundlagen für die Eheschließung und die Entwicklung der Familie. Die Vermögensbeziehungen in Ehe und Familie, die unter den Bedingungen der Ausbeutergesellschaft häufig den Vorrang vor den persönlichen Bindungen hatten, sind den persönlichen Beziehungen untergeordnet und dienen der Verwirklichung sozialistischer Familienverhältnisse.

Staat und Gesellschaft garantieren Achtung, Schutz

und Förderung der Ehe- und Familienbeziehungen, die durch Liebe und Achtung, Verständnis und gegenseitige Hilfe sowie gemeinsame Verantwortung für die Erziehung der Kinder geprägt sind. Hervorragende Bedeutung für die Entwicklung von dem Sozialismus eigenen Partner- und Familienbeziehungen hat die Gleichberechtigung von Mann und Frau. Aus der Gleichberechtigung der Ehegatten folgt, daß sie alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens und der Entwicklung des einzelnen in beiderseitigem Einverständnis regeln. Sie üben gemeinsam das / Erziehungsrecht aus und tragen gemeinsam die Verantwortung für die Pflege und Betreuung der Kinder. Das / Familienrecht regelt diese Beziehungen der Gleichberechtigung im einzelnen, vor allem im FGB. Die Beziehungen der Ehegatten zueinander sind so zu gestalten, daß die Frau ihre berufliche und gesellschaftliche Tätigkeit mit der Mutterschaft vereinbaren kann. Wesentlich für die Gleichberechtigung der Geschlechter ist das Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. März 1972 (GBl. 11972 Nr. 5 S. 89), das eine bewußte Familienplanung erlaubt und der Frau die Entscheidung über eine / Schwangerschaftsunterbrechung ermöglicht. Mit der auf die Gewährleistung der sozialen Sicherheit und die Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes gerichteten Politik des sozialistischen Staates werden immer günstigere allgemeine Bedingungen für die Entwicklung von Ehe und Familie nach den Grundsätzen sozialistischer Lebensweise geschaffen. Zugleich sind besondere Maßnahmen der / Familienförderung rechtlich festgelegt. Mit dem umfassenden Wohnungsbauprogramm wird vor allem das Ziel verfolgt, Wohnungen für junge Eheleute und Familien zu schaffen (/ Recht auf Wohnraum). Jungen Eheleuten werden großzügige Kredite gewährt (Kredit für junge Eheleute). Besondere Förderung wird ? kinderreichen Familien und Müttern mit mehreren Kindern zuteil. In die verfassungsrechtliche Regelung des Schutzes von Ehe und Familie ist der Schutz von Mutter und Kind eingeschlossen (/ Kinder- und Jugendschutz / Mutter- und Kinderschutz). Das kennzeichnet die Fürsorge der Gesellschaft für das Heranwachsen gesunder und lebensfroher Kinder und bedeutet Anerkennung der Leistungen, die besonders von den Müttern bei der Betreuung und Erziehung der Kinder erbracht werden. Zur Selbstverständlichkeit wurden die kostenlose Schwangeren- und Mütterberatung, die kostenlose ärztliche Geburtenhilfe und Klinikentbindung sowie der Anspruch auf bezahlten / Schwangerschafts- und Wochenurlaub. Neben der Gewährung / staatlicher Geburtenbeihilfe und / staatlichen Kindergeldes bedeutet vor allem die bezahlte / Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub (Babyjahr) - wobei der Arbeitsplatz erhalten bleibt - für die werktätigen Mütter eine außerordentliche Hilfe. Für den Großteil der Kinder stehen Plätze in / Kinderkrippen zu Verfügung. Jedes Kind (für das der Wunsch